

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Selnastrasse 30
8021 Zürich

cgvernehmlassung@six-group.com

21. Juni 2016

Vernehmlassung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/ Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wie folgt Stellung:

1. **Freiwilligkeit der Offenlegung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung in Verbindung mit international anerkannten Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Grundsätzlich erachten wir den Ansatz, an der Freiwilligkeit der Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeitsperformance festzuhalten, als **sinnvoll**. Verschiedene empirische Studien zur Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigen, dass die Effekte einer verbindlichen Regulierung auf Umfang und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht eindeutig positiv ausfallen. Zwar vermag eine Regulierung ein Mindestniveau an Berichterstattungsqualität herstellen, dies ist jedoch häufig mit gegenläufigen Effekten bei denjenigen Unternehmen verbunden, die bereits vor der Regulierung auf freiwilliger Basis eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung aufweisen. Auf Basis dieser Ergebnisse begrüssen wir daher den freiwilligen Charakter der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Auch den Ansatz, die freiwillige Offenlegung der Nachhaltigkeitsberichterstattung an international anerkannte Standards zu binden, erachten wir als **sinnvoll**. Dies erhöht Objektivität, Transparenz und

Vergleichbarkeit der publizierten Informationen und damit die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Jedoch empfehlen wir, die Liste der anerkannten Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **einzuschränken** (siehe Punkt 2).

2. Liste der anerkannten internationalen Standards/ Regelwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Grundsätzlich empfehlen wir, die Liste der anerkannten Standards auf diejenigen Standards zu **beschränken**, welche ausschliesslich die Nachhaltigkeitsberichterstattung (und weniger grundlegende Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens) regeln. Zu diesen Standards zählen die aktuelle Version **der Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Global Reporting Initiative (GRI)** sowie allfällige **branchenspezifische Ergänzungen** (sogenannte sector disclosures) und die **Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB)**. Beide Standards fokussieren auf die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen und definieren (branchenspezifisch) relevante Einzelindikatoren der Nachhaltigkeitsperformance. Dabei stellen die Leitlinien der GRI aktuell den international am weitesten verbreiteten Standard der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar, wohingegen die Standards des SASB vergleichsweise neu sind und voraussichtlich vor allem bei US-amerikanischen Unternehmen Anwendung finden werden. Im Fokus der übrigen in der Liste genannten Standards (ISO 26000, OECD GMNE, UNGC) steht weniger die Nachhaltigkeitsberichterstattung als vielmehr die Integration und Umsetzung nachhaltiger Prinzipien in das Geschäftsmodell einer Unternehmung. Zwar beinhalten diese Standards teilweise auch grobe Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Falle der UNGC handelt es sich um eine so genannte Fortschrittsmitteilung, communication on progress (COP)); allerdings beinhalten diese keine spezifischen Indikatoren der Nachhaltigkeitsberichterstattung, so dass Objektivität, Transparenz und Vergleichbarkeit der publizierten Informationen nicht sichergestellt sind.

Anmerkung: Im Vorentwurf Richtlinie Corporate Governance (VE RLCG) vermissen wir den Hinweis auf die Liste der anerkannten internationalen Standards.

3. Unabhängige Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Analog zur Finanzberichterstattung besteht auch bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Möglichkeit, diese von einem unabhängigen Prüfer überprüfen zu lassen. Eine solche Prüfung ist geeignet, die Glaubwürdigkeit und Transparenz der publizierten Informationen zu erhöhen. Analog zur Freiwilligkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung raten wir von einer verbindlichen Prüfung der publizierten Information ab. Wir empfehlen jedoch, folgenden Hinweis in Art. X VE RLCG (neu) aufzunehmen: „[...] **Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann von einer unabhängigen, anerkannten Prüfungsgesellschaft (assurance provider) überprüft werden.** Die entsprechenden Dokumente [...]“.

4. Aktuelle Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union

2014 trat in der Europäischen Union die Richtlinie 2014/795/EU in Kraft, welche die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen für bestimmte Unternehmen verbindlich vorschreibt. Darin wird festgelegt, dass die EU-Kommission bis zum 06.12.2016 „unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen“ vorlegt. Je nach Ausgestaltung dieser Leitlinien sollte in Erwägung gezogen werden, diese ebenfalls in die Liste der anerkannten internationalen Standards aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident